

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

### Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Er hat gemäß § 5 Abs. (1) BauGB die Aufgabe, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen, soweit diese voraussehbar ist.

Seine stufenweise Präzisierung erfährt der Flächennutzungsplan in den aus ihm zu entwickelnden Bebauungsplänen, die sodann die verbindlichen Bauleitpläne darstellen. Beide Dokumente bilden die Planungsgrundlage der Gemeinden und sollen „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.“

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ (BauGB, § 1 Abs. 5).

Mit der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ in deutsches Recht (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau zum 20.07.2004) haben die Gemeinden bei jedem Bauleitplan eine Umweltprüfung nach §§ 1(6) Nr. 7, 1a, 2(4), 2a BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt seit Juli 2012 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Die Fläche der geplanten Teilaufhebung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen. Mit dem Vollzug der Teilaufhebung passt sich der Bebauungsplan den Ausweisungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes an.

### Ziel der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ befindet sich zum Teil innerhalb der im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ festgelegten Pufferzone von 1.000 m („weiche“ Tabu-Zone). Der Abstand vorhandener Windanlagen zur bestehenden Wohnbebauung der Ortslage Siebenhausen liegt teilweise unter 1.000 m.

Ziel der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist die Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen werden.

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen ist durch die Festlegung des Vorranggebietes mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie „XVI Thurland“ an dieser Stelle praktisch ausgeschlossen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist die Fläche des Eignungsgebietes als „Sondergebiet Wind“ aus und ist damit dem Ziel der Raumordnung entsprechend angepasst worden.

Die Errichtung neuer WEA wird planungsrechtlich zukünftig durch die im Sachlichen Teilplan beschlossenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gesteuert.

Die Teilaufhebung betrifft den Teil des Bebauungsplangebietes, in dem die 1.000 m-Pufferzone im Radius zur nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung unterschritten wird. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes und unter Beachtung des o.g. Ziels Z 113 ist am Standort „Windfeld Bobbau“ im Bereich der beschlossenen Tabu-Zone von 1.000 m ein Repowering der bestehenden Anlagen ausgeschlossen.

### Verfahrensablauf

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 16.11.2011 die Aufstellung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) fand durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 15.02.2016 bis einschließlich 26.02.2016 statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden die Nachbargemeinden und –städte sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Teilaufhebung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

## **Teilaufhebung**

Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld-Bobbau“ im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen

---

Im Rahmen der formalen öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 05.05.2017 vorgestellt. Zur Einsichtnahme lag als Bestandteil der Begründung auch der Umweltbericht aus. Umweltbezogene Stellungnahmen seitens der Behörden gab es nicht.

Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und –städte wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde in öffentlicher Stadtrats-sitzung am 16.08.2017 durchgeführt. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die Teilaufhebung den Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bestandteil der Begründung ist ein Umweltbericht.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Teilaufhebung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen für die Schutzgüter

- Mensch
- Tier und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Ergebnis der Umweltprüfung war festzustellen, dass mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ die nach verbindlichem Planungsrecht zu erwartenden negativen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch ein mögliches Repowering der bestehenden Anlagen vermieden werden können.

Zusammenfassend war festzustellen, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die untersuchten o.g. Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand verbleiben, es ist keine Verschlechterung zu erwarten.

Die planerische Absicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.

### **Berücksichtigung aus der Behördenbeteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert sich im Rahmen ihrer Stellungnahmen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

## **Teilaufhebung**

Bebauungsplan Nr. 1 „Windfeld-Bobbau“ im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen

---

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zum Umweltbericht keine umweltbezogenen Angaben, Hinweise oder Anregungen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht.

### **Planungsalternativen**

Planungsalternativen für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windfeld Bobbau“ ergeben sich nicht.

### **Schlussbemerkung**

Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung würde für die vorhandenen Windanlagen die Möglichkeit für ein Repowering im Bereich der Tabu-Zone von 1.000 m bestehen.

Die Errichtung von höheren und leistungsfähigeren Windenergieanlagen nach Ablauf der Betriebsdauer der vorhandenen Anlagen kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Repowering an dieser Stelle hätte jedoch negative Folgen für das Schutzgut Mensch, insbesondere für die Bevölkerung von Siebhausen.